

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 14. Januar

1891.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9429 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 1888. Vom 20. Dezember 1890.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1929 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ost-Afrika. Vom 1. Januar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hauptlehrers Wroblewski in Kelpin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kelpin, Kreises Tuchel, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Edert aus Kelpin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

2) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Pofahl in Lüben zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüben, Kreises Dt. Krone, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gemeinde-Vorstehers Ferdinand Kieszow in Lüben zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

3) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers R. Fersen in Budisch zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trankwitz, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Schulamts-Kandidaten Georg Hugen in Rugen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung
betreffend die Apothekergehülfsen-Prüfungen im Jahre 1891.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 6. Dezember 1878 habe ich für die Prüfungen der Apothekergehülfsen im Jahre 1891 folgende Tage bestimmt:

im ersten Vierteljahr: 19. und 20. März,
" zweiten " 25. und 26. Juni,
" dritten " 24. und 25. September,
" vierten " 17. und 18. Dezember.

Etwasige durch besondere Umstände gebotene Aenderungen bleiben dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten vorbehalten. Demselben sind auch die Meldungen zu den Prüfungen bis zum 15. des der Prüfung vorangehenden Monats einzureichen.

Marienwerder, den 25. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.
Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorien (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsteilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Dezember 1890 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Richt-	Hafer.	Heu.	Stroh
	M.	M.	M.	
im Hauptmarktorie				
Culm für die Kreise Briesen und Culm	7,61	2,23	2,10	
Flatow " den Kreis Flatow	7,82	3,15	2,63	
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,84	2,36	1,84	
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenburg und Strassburg	7,34	2,52	2,51	
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,27	2,36	2,10	
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,72	2,07	2,09	
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	7,28	2,36	2,42	
Thorn für den Kreis Thorn	7,48	2,10	2,48	

Marienwerder, den 9. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1891 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1891 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1891 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesitzers und Dorfschworenen Leopold Nickel in Niederzehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzehren, Kreises Marienwerder, an Stelle des bisherigen Standesbeamten Quiring in Prenzlau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Mürau in Loosendorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dt. Damerau, Kreises Stuhm, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Suhr in Grünfelde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grünfelde, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsvverwalters Friedrich Dörtschlag in Grünfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Erneuerung des Gutssinspectors und stellvertretenden Gutsvorstehers Anton Besche in Minkowken zum Standesbeamten für den

Standesamtsbezirk Minkowken, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutssinspectors Paul Stempel in Minkowken zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 29. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen vom 1. April 1891 ab im Bezirke des XVII. Armeekorps das 1. Bataillon Infanterie-Regiments von Borcke in Thorn und das 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 128 in Danzig bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 31. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nach einem Beschlusse des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1890 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1890 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner des Regierungs-Bezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1891 vorgenommen werden wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Ergründung der die Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist, und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligst und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und anfassiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 13. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem früheren Lehrer Gustav Philipp zu Pastwa, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 31. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Klara Spill zu Bergheim, Kreis Briesen Wpr., ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Rosa Casperschock in Jastremben Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des zweiten Quartals 1890/91 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur

Ablösung gelangt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreisklassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 12. Dezember 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Köffel mit dem Wohnsitz in Bischofsburg mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mark und einem Zuschusse aus Kreismitteln von 300 Mark ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. Februar 1891 bei mir zu melden.

Königsberg, den 23. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Bekanntmachung.**

Diejenigen Personen, welche nach Vollendung des 70. Lebensjahres demnächst gegenüber der unterzeichneten Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Gewährung von Altersrente erheben wollen, werden hierdurch darauf hingewiesen, daß diese Ansprüche

seitens der in den Städten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau, Graudenz, Thorn und Konitz wohnhaften Personen bei den Magisträten dieser Städte, im Uebrigen bei den königlichen Herren Landrätthen

anzumelden sind.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die mindestens mit einer Beitragsmarke versehene Quittungskarte und zwar auch von denjenigen Versicherten, welche am 1. Januar 1891 das 70. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben,
2. der Geburtschein,
3. die erforderlichen Bescheinigungen über die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch stattgehabte, nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung sowie über die Höhe des während dieser Zeit bezogenen Lohnes, bezw. über die innerhalb dieser Zeit liegenden anrechnungsfähigen Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen.

Kann die Höhe des in den Jahren 1888, 1889 und 1890 bezogenen Lohnes nicht nachgewiesen

werden, so kommen bei Bemessung der Rente für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit nur die der ersten Lohnklasse entsprechenden Steigerungssätze in Anrechnung.

Seeleute, für welche zum Theil besondere Vorschriften gelten, haben sich unter Vorbringung des Geburtscheines wegen des Weiteren an das Seemannsamt des Heimathshafens zu wenden.

Danzig, den 30. Dezember 1890.

Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen.

Der Vorstand.

Jaede l.

Landesdirektor.

Bekanntmachung.

16) Am 31. Dezember wird die Postagentur in Hohenhausen (Westpr.) aufgehoben. In Folge dessen wird vom 1. Januar 1891 ab die täglich zweimalige fahrende Botenpost zwischen Hohenhausen und Ostromeßlo nicht mehr verkehren.

Dromberg, den 29. Dezember 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

Patschke.

17) **Idioten-Anstalt zu Masteenburg.**

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wie viele Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren.

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Strophilosis, Nschitis, Syphilis, an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiazis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narlotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden zc., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einfilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Verstehst das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen zc.?

b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?

c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?

e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?

g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h. Erinuert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,

b. vier neue Hemden,

c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,

d. ein Duzend Taschentücher,

e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,

f. einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kam.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Riedl, Metzger, geboren am 25. October 1858 zu Eisenthal, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortszugehörig zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, ebendasselbst, wegen Diebstahls, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Mai 1888), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 22. October v. J.
2. Thomas Tesar, Schlosser und Tagelöhner, geb. am 10. Dezember 1859, ortszugehörig zu Elyn, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Diebstahls (ein Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. August 1889), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 17. October v. J.
3. Alois Wiesner, Schuster und Tagelöhner, 22 Jahre alt, ortszugehörig zu Ratschein, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Diebstahls (2 Jahre 3 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. November 1888), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 17. October v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. a. Anton Egger, Tagelöhner, 48 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Ubers, Bezirk Schwarz Tirol, b. dessen Ehefrau Julianna Egger, geb. Steiner, 46 Jahre alt, geboren zu Hart, Bezirk Schwarz, ortszugehörig zu Ubers, beide wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.
2. Stefan Klinger, Strumpfwirker, geboren am 22. April 1865 zu Schnauhübel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortszugehörig zu Schnauhübel-Wolfsberg, ebendasselbst, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 5. November v. J.
3. Sebastian Koch, Seifenfieber, 21 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Ainet, Bezirk Linz, Tirol, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 1. October v. J.
4. Alois Liebisch, Tagelöhner, geboren am 17. August 1870 zu Frankenstein, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortszugehörig zu Nieder-Ehrenberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 10. November v. J.
5. Karl Oberst, Tagelöhner, geboren am 2. Mai 1875 zu Sportitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 18. November v. J.
6. Carl Christian Josef Petersen, Klempner, geboren am 5. April 1852 zu Svendborg, Dänemark, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 19. November v. J.
7. Valentin Schinagl, Scheerenfleiser, 24 Jahre

alt, geboren zu Weyeregg, Bezirk Böcklabrud, Oesterreich, ortszugehörig zu Frankenburg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.

8. Josef Scholz, Tischler, 39 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Weisbach, Bezirk Friedland, Böhmen, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. November v. J.
9. Josef Wilde, Fleischer, geboren am 19. März 1850 zu Semus, Ungarn, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. October v. J.
10. Josef Wenzel, Kutscher, 30 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Jglau, Mähren, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 3. November v. J.
11. Marianna Dem, ledige Zigeunerin, geboren im Jahre 1870 zu Zellen, Oesterreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. November v. J.
12. Georg Bosh, Melker, geboren am 24. März 1869 zu Joerdon, Kanton Waadt, Schweiz, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 26. November v. J.
13. Matthäus Burschid, Zimmermann, geboren am 13. Januar 1845 zu Poshikau, Bezirk Taus, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 19. November v. J.
14. Theodor Federowitsch, Gärtner, geboren am 10. März 1856 zu Brezin, Russ-Polen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 26. November v. J.
15. Josef Königsecker, Tagelöhner, 36 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Linz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 6. September v. J.
16. Karoline Rudzinticz, geb. Sifora, Zigeunerin, geboren im Jahre 1854 zu Zellen, Oesterreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. November v. J.
17. Arthur Weiß, Literat, geboren am 6. Juli 1870 zu Wien, Oesterreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 28. October v. J.

19) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdinst geruht, dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilde zu Dt. Krone den Charakter als Geheimere Sanitätsrath zu verleihen.

Ernaunt ist: der Postanwärter Bollrath in Zechlau zum Postverwalter.

Der königliche Oberförster Schupius in Eisenbrück ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Eisenbrück, Kreises Schlochau, ernannt.

Die Wahl des Gerichts-Referendars a. D. Dr. jur. Georg Zimmer aus Berlin zum Bürgermeister der Stadt Landeck ist bestätigt.

Die Wahl des Kaufmannes J. C. Schmidt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tuchel ist bestätigt worden.

Der Administrator Gerz zu Adl. Kl. Schönbrück ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kl. Schönbrück, Kreises Graudenz, ernannt.

In dem Kreise Marienwerder sind nach abgelaufener Amtsperiode wiederum ernannt:

- a) der Domänenpächter Krefz in Brodden zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brodden,
- b) der Rechnungsführer Steffen in Kl. Dittlau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kl. Dittlau.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bielsk, Fiedlitz, Münsterwalde, Neu Liebenau, Sprau-

den, Schademinkel, Warmhof, Gr. Weide und die paritätische Schule in Gr. Grünhof ist dem Pfarrer Klapp in Mewe übertragen und die bisherigen Lokalschulinspectoren, Kreisinspectoren von Homeyer-Mewe und Tierse-Marienwerder und Rector Steinke in Mewe von diesem Amte entbunden worden.

20) Erledigte Schulstellen.

Die neugegründete selbstständige Schulstelle zu Johannisdorf, Kreis Marienwerder, mit welcher ein Dienst Einkommen von 800 Ml. jährlich neben freier Wohnung und Brennung verbunden ist, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisinspecteur Herrn Tierse zu Marienwerder zu melden.

Die Schulstelle zu Lilkenhecke, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisinspecteur Herrn Dr. Bloch zu Zempelburg zu melden.



(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)